

Aktenzeichen:
5 O 13/25 KfH



Landgericht Hechingen
IM NAMEN DES VOLKES
Versäumnisurteil

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch [REDACTED] (Vorstand),
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

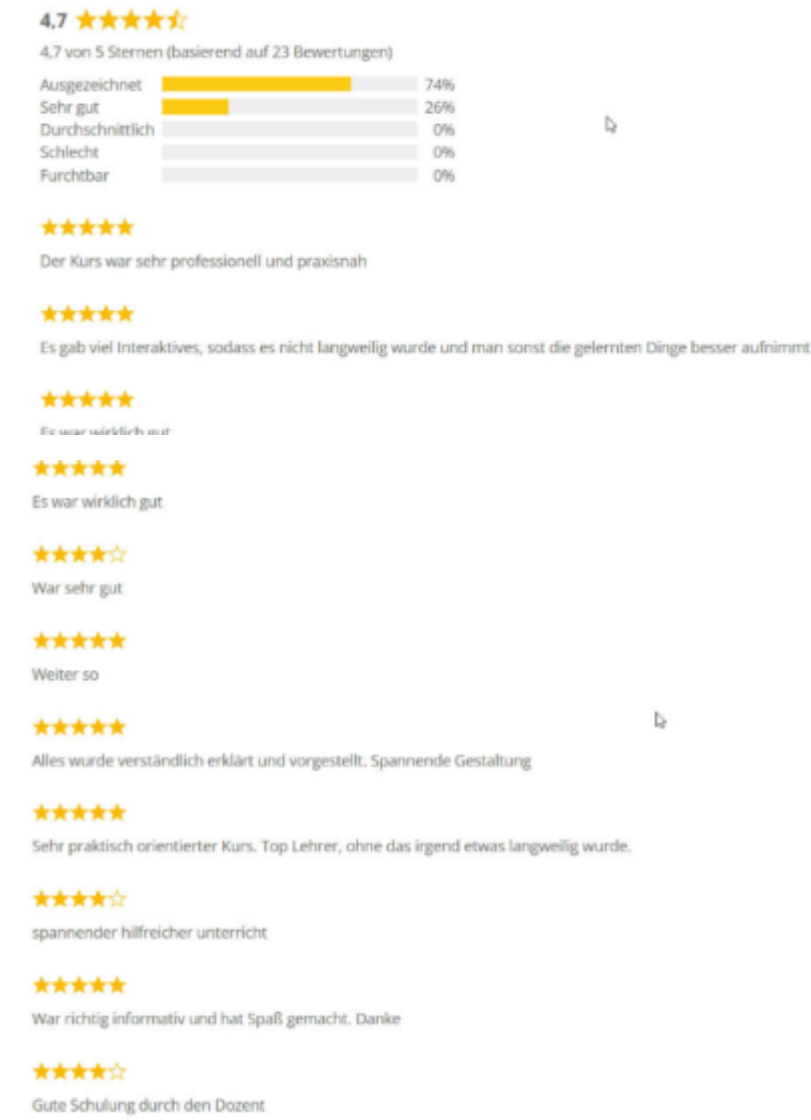
Simon Wolf GmbH, vertreten durch Simon Wolf (Geschäftsführer), Litschenberg 23,
72488 Sigmaringen

– Beklagte –

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Hechingen – Kammer für Handelssachen – durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung vom 13.10.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet die Buchung von Erste-Hilfe-Kursen anzubieten und in diesem Zusammenhang mit **Kundenbewertungen** zu werben, wenn die Beklagte den Verbraucher nicht darüber informiert, inwieweit sie sicherstellt, dass die Bewertungen nur von solchen Kunden stammen, die die von der Beklagten angebotenen Dienstleistungen auch tatsächlich in Anspruch genommen haben, wie geschehen gemäß den folgenden Screenshots:



2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet die entgeltliche Buchung von Erste-Hilfe-Kursen anzubieten, wenn der Verbraucher seine verbindliche Vertragserklärung über eine **Schaltfläche** abgeben soll, die lediglich mit dem Wort „Bestätigen“ beschriftet ist.
3. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet die entgeltliche Buchung von Erste-Hilfe-Kursen anzubieten, wenn die Beklagte den Verbraucher unmittelbar, bevor dieser seine verbindliche Vertragserklärung abgibt, **nicht über die wesentlichen Eigenschaften der von der Beklagten erbrachten Dienstleistung informiert**, wie insgesamt geschehen gemäß dem folgenden Screenshot

The screenshot shows a web browser window with the URL `erste-hilfewolf.de/erste-hilfe-fuer-jeden/`. The page title is 'Erste-Hilfe-Kurs für den Führerschein' and it is marked as 'Offen'. The course details are: Kapazität: 5 / 20, Fahrschule 13 (Gebäude 'L1' im 1. OG), Leopoldplatz 1, 72488 Sigmaringen, and the date is 21. Juni 2025 09:00 - 16:30. The price is 60,00 €.

The registration form includes the following fields:

- * Vorname:
- * Nachname:
- * E-Mail: `beispiel@mail.de`
- Telefon:
- * Geburtsdatum: `DD.MM.YYYY`
- * Straße u. Hausnummer:
- * PLZ:
- * Wohnort:
- * Telefon:
- * AGBs: ☐ Mit der Buchung bestätige ich die AGB's (zu finden am Ende der Homepage unter 'AGB'). Insbesondere die damit verbundene Buchung sowie deren Stornobedingungen (spätestens 24 Stunden vor Kursbeginn).

Below the form, there is a summary of the booking:

Gesamtanzahl Personen:	1
Basis-Kosten:	60,00 €
Rabatt:	0,00 €
Gesamtbetrag:	60,00 €

At the bottom, there is a blue button labeled 'Bestätigen'.

4. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet die entgeltliche Buchung von Erste-Hilfe-Kursen anzubieten, und in diesem Zusammenhang die **folgende Vertragsbedingung** in das Vertragsverhältnis einzubeziehen:

„Bei erforderlichen Mahnungen erfolgt – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens – die Berechnung von Verzugskosten in Höhe von € 5,00 je Mahnung, die Forderung der Pauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB bleibt vorbehalten.“

5. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. bis IV. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
6. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 6.9.2025 zu bezahlen.
7. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
8. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Versäumnisurteil kann Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Hechingen
Heiligkreuzstraße 9
72379 Hechingen

einzulegen.

Erfolgt die Zustellung im Ausland, beträgt die Einspruchsfrist **einen Monat**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z. B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und der Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Festsetzung des Streitwerts kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hechingen
Heiligkreuzstraße 9
72379 Hechingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. **Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.**

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 ZPO verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

■

Vorsitzender Richter am Landgericht